

## ■ Information für FSJ- und BFD-Einsatzstellen

„FSJ und BFD im Sport“ sind als Bildungs-, Entwicklungs- und Orientierungsjahr zu verstehen, dessen Ziele darin bestehen, die Bereitschaft junger Menschen im Alter von 16 bis 27 Jahren für ein freiwilliges gesellschaftliches Engagement und die Übernahme von Verantwortung zu fördern, ihnen Einblick in ein Berufsfeld zu vermitteln, in dem sie erste berufliche Erfahrungen sammeln und ihnen Orientierung für den weiteren Ausbildungsweg zu verschaffen.

Grundlage hierfür ist im FSJ das Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und im BFD das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG).

### **Trägerin**

Die Sportjugend Hessen ist von der zuständigen obersten Landesjugendbehörde als Trägerin für das FSJ anerkannt worden. Sie ist im BFD ebenfalls Trägerin und Servicestelle. Sie ist alleine zuständig für die Verwaltung, Organisation und Durchführung von FSJ und BFD im Sport in Hessen.

### **Die Aufgaben der Trägerin sind:**

- die persönliche Betreuung und Qualifizierung der Freiwilligen
- die Durchführung und Finanzierung der gesetzlich vorgeschriebenen begleitenden Seminare von mindestens 25 Bildungstagen (Einführungs-, Zwischen-, und Abschlusslehrgang sowie im FSJ darin integriert eine Übungsleiterausbildung Breitensport Profil Kinder/Jugendliche)
- die Auswahl und Anerkennung der Einsatzstellen im FSJ. Im BFD Weiterleitung der Anerkennung an das Bundesamt über die Deutsche Sportjugend.
- die Betreuung der Einsatzstellen
- die Auszahlung von 300 € Taschengeld inklusive Unterkunfts-/Verpflegungspauschale monatlich direkt an die/den Freiwillige/n im Auftrag und auf Rechnung der Einsatzstellen bzw. des Bundesamtes
- die Abführung der Sozialversicherung, (Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) für die Freiwilligen im Auftrag und auf Rechnung der Einsatzstellen sowie Abschluss einer Haftpflichtversicherung (Sportversicherung) und Unfallversicherung (VBG)
- Ausstellung einer Vereinbarung (Vertrag) zwischen Trägerin, Einsatzstelle und der/dem FSJ-ler/in im FSJ. Im BFD Weiterleitung eines Vertrags zwischen Freiwilliger/em, Einsatzstelle und Bundesamt
- Öffentlichkeitsarbeit, Auswertung und Dokumentation
- Ausstellen einer Bescheinigung über den abgeleisteten Freiwilligendienst sowie eines FWD-Ausweises und bei Bedarf eines Zeugnisses.



### **Einsatzstellen**

Als Einsatzstellen im Sport kommen Sportvereine, Sportkreise und Sportfachverbände in Frage, die regelmäßig Spiel-, Sport- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche organisieren und sonstige Betreuungsdienste für diese Zielgruppe anbieten. Sie müssen Mitglied im Landessportbund Hessen sein. Kooperationen mit weiteren Vereinen, Kindergärten, Schulen sowie anderen Einrichtungen des Sports sind möglich und durchaus erwünscht. Es muss in diesem Fall jedoch ein Hauptvertragspartner (Isbh-Mitglied) bestimmt werden, der dann mit den anderen Kooperationspartnern Untervereinbarungen trifft.

#### Die Aufgaben der Einsatzstellen sind:

1. Die Beschäftigung der Freiwilligen für durchschnittlich 38,5 Stunden pro Woche im Sinne des FWD-Gesetz (siehe Punkt „gesetzliche Grundlagen“, Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Sport)
2. Die persönliche pädagogische Betreuung und fachliche Anleitung der Freiwilligen durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine pädagogische Grundqualifikation (mindestens Übungsleiter, Trainer, besser Lehrer) vorweisen können
3. Entwicklung von persönlichen Lernzielen zusammen mit dem/der betreffenden FSJ-ler/in und mit Unterstützung durch die Trägerin
4. Unterstützung der Freiwilligen bei der Planung, Durchführung und Dokumentation eines individuellen Projekts.
5. Die Gewährung von zurzeit 26 Tagen Jahresurlaub (bezogen auf eine 5-Tage-Woche)
6. Die Freistellung der Freiwilligen für mindestens 25 Bildungstage pro Jahr
7. Dienstreisen mit dem persönlichen PKW der Freiwilligen zwischen verschiedenen Einsatzorten sind mit 0,30 €/km an den/die Freiwillige zu erstatten, sofern dafür kein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird. Fahrkarten ÖPNV für denselben Einsatzzweck sind ebenfalls zu erstatten. Eine Kfz-Zusatzversicherung (mit Vollkaskoschutz) wird seitens der Trägerin für alle Freiwilligen abgeschlossen. Zu beachten sind aber die in den Versicherungsbedingungen aufgeführten versicherten Bereiche, welche die meisten, aber nicht alle der möglichen Schadenssituationen abdecken können.
8. Die Abführung von zurzeit 450 € monatlich (im BFD 450 €) für Taschengeld, Sozialversicherung und pädagogische Begleitung an die Sportjugend Hessen (siehe auch Punkt „Finanzierung) ausschließlich per Einzugsermächtigung
9. Die Beantragung einer separaten Betriebsnummer für das FSJ, diese wird der Trägerin zur Abwicklung der Verwaltung und Finanzierung des FSJ zur Verfügung gestellt.
10. Erstellung eines Wocheneinsatzplans über die regelmäßigen Tätigkeiten und diesen der Trägerin zur Verfügung stellen. Änderungen im Einsatzplan sind sofort der Trägerin mitzuteilen
11. Teilnahme an den stattfindenden zentralen und regionalen Treffen aller Einsatzstellen sowie im ersten Jahr verpflichtende Teilnahme am „Info-Treffen für neue Einsatzstellen“
12. Einrichtung einer separaten Emailadresse für Freiwilligendienst zur Vereinfachung der Verteilung von wichtigen Informationen, die mindestens einmal pro Woche abgerufen wird.



#### Vorteile für die Einsatzstellen/Vereine:

Die Vereine erhalten Unterstützung durch engagierte und motivierte junge Menschen, die das FSJ i.d.R. nach der Schule als willkommene Überbrückungs- und Orientierungszeit nutzen. Hier können sie sich über ihre eigene weitere private wie berufliche Lebensplanung Klarheit verschaffen und zugleich etwas „Sinnvolles“ für die Gesellschaft tun. Damit bietet das FSJ im Sport eine gute Möglichkeit der Personalgewinnung und Qualifizierung für die wachsenden Aufgaben der Kinder- und Jugendbetreuung (u.a. durch den Erwerb der ÜL-Lizenz). Erfahrungsgemäß bleibt die Bindung an den Verein nach Ablauf des FSJ bestehen - und ehemalige Freiwillige sind viel eher bereit, sich auch in späteren Jahren ehrenamtlich im Verein zu engagieren als andere Jugendliche.

#### **Rechtliche Grundlagen**

Der Einsatz der FSJ-ler/innen muss nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen und sich auf die Jugendarbeit im Sport beziehen. D.h. **die FSJ-lerinnen und FSJ-ler sind im deutlich überwiegenden Anteil (mind. 75%) in der pädagogischen Kinder- und Jugendbetreuung im Sport in Vollzeit einzusetzen**, um so den Qualitätsstandard des FSJ-Gesetzes zu wahren. Hilfstätigkeiten wie etwa Hausmeisterdienste, Küchenarbeiten, Fahrdienste, Kopierarbeiten, Mitgliederverwaltung, Reparaturarbeiten, Thekendienste u.ä. dürfen auf keinen Fall den überwiegenden Anteil der Tätigkeiten im FSJ ausmachen. Bei groben Verstößen behält sich die Trägerin vor, die Anerkennung als Einsatzstelle zu widerrufen.

BFD-ler/innen unterliegen dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) und sind im Sport in Hessen mit mindestens 25% in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Sport einzusetzen. FSJ-ferne Tätigkeiten können im BFD jedoch in größerem Anteil umgesetzt werden, als im FSJ.

#### **Zeitraum, Dauer und Beginn**

Die gesetzlich mögliche Dauer von FSJ und BFD beträgt zwischen 6 und 18 Monaten  
FSJ und BFD im Sport beginnen in Hessen immer am 1. September jeden Jahres und dauern generell 12 Monate. Zwischeneinstiege und Verlängerungen sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

#### **Arbeitszeit/Kooperationen**

FSJ und BFD müssen eine Vollzeittätigkeit sein. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 38,5 Stunden (Wochenend- und Abendtätigkeit sind im Sport durchaus üblich und entsprechend auszugleichen; Es sollte aber mindestens jedes zweite Wochenende dienstfrei sein; Vor- und Nachbereitungszeiten sind in die Arbeitszeit einzurechnen). Da einige Vereine/Sportkreise/Verbände jedoch diesen Umfang nicht alleine abdecken können, sind auch Kooperationen zwischen Vereinen/ Sportkreisen/Verbänden möglich, die sich eine/n Freiwillige/n „teilen“ (Kosten u. Arbeitszeit). Voraussetzung ist, dass einer der Vereine/ Sportkreise/Verbände als Hauptvertragspartner in den Vertrag aufgenommen wird. Auch Kooperationen von Vereinen mit Schulen und Kindergärten haben sich als erfolgreiches Modell erwiesen. Hier wird ebenfalls nur der Verein als Hauptvertragspartner in den Vertrag aufgenommen.



### **Altersbegrenzung**

Grundsätzlich besteht für jeden jungen Menschen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (ca. 15 Jahre) bis 27 Jahre die Möglichkeit, am FSJ und BFD teilzunehmen. Unter 18 Jahren besteht jedoch insbesondere im Sport die Problematik der eingeschränkten Möglichkeit zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht sowie der mangelnden Mobilität (kein PKW-Führerschein). Eine besondere Betreuung seitens der Trägerin sowie der Einsatzstelle ist bei unter 18 jährigen Freiwilligen notwendig und vorgesehen. Den ebenfalls gesetzlich möglichen BFD über 27 Jahre bieten wir derzeit nicht an.

### **Qualifikationen/Voraussetzungen**

Voraussetzung ist die Bereitschaft der Freiwilligen, ein Jahr im sozialen bzw. pädagogischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Sport tätig zu sein (im BFD auch andere Aufgaben). Besondere Schulabschlüsse oder Ausbildungen sind nicht erforderlich. Vereinerfahrungen und Vorkenntnisse über Strukturen und Arbeitsweisen in Sportvereinen sind erwünscht und können den Einstieg erleichtern, sie sind aber keine notwendige Bedingung für interessierte Jugendliche.

Während ihres Freiwilligendienstes haben die Jugendlichen die Möglichkeit, eine Übungsleiter-Lizenz Breitensport Profil Kinder/Jugendliche zu erwerben, die ihnen über dieses eine Jahr hinaus Möglichkeiten eröffnet, im Verein oder Verband tätig zu werden. Im BFD sind auch andere Lizenzen und Qualifikationen möglich.

### **Begleitende Seminare/Bildungstage**

Parallel zum praktischen Einsatz erhalten die Teilnehmer/innen in Form von Seminarabschnitten eine pädagogische Begleitung, die dem Erfahrungsaustausch, der Persönlichkeitsbildung und sportpädagogischen Qualifikation dient. Sie soll es den Freiwilligen ermöglichen, die in den praktischen Tätigkeiten in der Einsatzstelle erlebten Arbeitssituationen und die dabei gegebenenfalls aufgetretenen Probleme pädagogisch angeleitet untereinander zu diskutieren und zu reflektieren sowie fachliche Handlungskompetenzen zu erwerben.

Laut Gesetz sind sowohl im FSJ als auch im BFD insgesamt mindestens 25 so genannte Bildungstage vorgesehen, die sich in Einführungs-, Zwischen- und Abschlussphasen aufteilen; und in Hessen im FSJ obligatorisch eine Übungsleiterausbildung (Breitensport, Profil Kinder und Jugendliche) beinhalten. Die Seminarteilnahme gilt als Arbeitszeit, die Anwesenheit ist gesetzliche Pflicht. Die Einsatzstellen haben die Freiwilligen auf jeden Fall hierfür freizustellen und die Seminarzeit als Arbeitszeit anzurechnen. Sie sind weiterhin für deren Anwesenheit in den Seminaren mitwirkend verantwortlich. Da der Gesetzgeber eine 100%-Anwesenheit erwartet, sind Freistellungen von den Seminaren (auch wegen Training, Wettkämpfen etc.) generell nicht möglich.



### **Lernziele**

Im neuen JFDG ist neben anderen Neuerungen auch die Vereinbarung von persönlichen Lernzielen vorgesehen. Hier muss die Einsatzstelle, ggf. mit Unterstützung seitens der Trägerin, allgemeine und auch individuelle, auf das Profil der Einsatzstelle abgestimmte Lernziele mit den Freiwilligen absprechen und schriftlich fixieren. Hierfür eignen sich besonders Projekte. Am Ende des FSJ-Jahres soll dann eine Bewertung der erreichten Ziele erfolgen.

### **Anrechnung**

FSJ und BFD werden als Wartezeit bei der Vergabe von Studienplätzen angerechnet und in der Regel auch als Vorpraktikum für eine Berufsausbildung im sozialen oder pädagogischen Bereich oder für den Erwerb des Fachabiturs. Näheres ist bei den ggf. anerkennenden Institutionen zu erfragen.

Nach Beendigung von FSJ oder BFD erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung über die tatsächlich abgeleistete Zeit sowie auf eigenen Wunsch ein Abschlusszeugnis.

### **Kindergeld**

FSJ und BFD sind gleichbedeutend mit Zeiten der Schul- und Berufsausbildung, es besteht daher ein Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge (Steuerrecht).

### **Waisenrente**

Die Waisenrente (Halb- oder Vollwaisenrente) wird während der Teilnahme am Freiwilligendienst weitergezahlt. Rentenzahlungen unterliegen der Sozialversicherungspflicht!

### **Finanzierung**

1. Die Sportjugend Hessen bekommt von den Einsatzstellen monatlich zurzeit im FSJ 450 € pro Monat und Stelle. Im BFD sind es 420 €. Dieser Betrag kann nur per Einzugsermächtigung, die nur für den jeweiligen FSJ/BFD-Abschnitt gilt, beglichen werden. Es entstehen keine weiteren Kosten für die Einsatzstellen, außer Säumnisgebühren im Falle einer nicht erfolgten Einziehung und evtl. Fahrtkosten für Dienstreisen der Freiwilligen mit Privat-PKW oder ÖPNV zwischen verschiedenen Einsatzorten.
2. Die Trägerin (Sportjugend Hessen) verwaltet FSJ und BFD, finanziert die geforderten Bildungstage und erfüllt alle anderen Aufgaben einer Trägerin (siehe Punkt „Trägerin“).
3. Die Trägerin (Sportjugend Hessen) zahlt monatlich 300 € Taschengeld inklusive Unterkunfts-/Verpflegungspauschale direkt an die/den Freiwillige/n aus.
4. Die Trägerin (Sportjugend Hessen) schließt für die/den Freiwillige/n eine Sozialversicherung, Haftpflichtversicherung (ARAG-Sportversicherung), Unfallversicherung (VBG) und Kfz-Zusatzversicherung (ARAG-Sportversicherung) sowie eine Schlüsselversicherung ab und finanziert diese.
5. Die Auszahlung des Taschengeldes sowie die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen tätigt die Sportjugend Hessen im FSJ nach dem neuen Vertragstyp § 11.2 im Auftrag und auf



Rechnung der Einsatzstellen. Diese treten im Sinn der Sozialversicherung und Steuergesetzgebung quasi als Arbeitgeber für die Freiwilligen auf, um somit die sonst fällige Umsatzsteuer einzusparen. Im BFD handelt die Trägerin im Auftrag von Bundesamt, Zentralstelle und Einsatzstelle.

6. Für die Abwicklung in FSJ und BFD muss jede Einsatzstelle eine sogenannte Betriebsnummer beantragen und der Trägerin zur Abwicklung o.a. Aufgaben zur Verfügung stellen.

### **Anerkennung als Einsatzstelle**

1. Um eine Freiwilligen-Stelle besetzen zu können muss der Verein, Sportkreis oder Verband als Einsatzstelle anerkannt sein.
2. Die künftigen Einsatzstellen beantragen bei der Sportjugend Hessen für jede einzelne FSJ- oder BFD-Stelle die Anerkennung als Einsatzstelle. Dies erfolgt mit den im Internet als Download hinterlegten jeweiligen Anträgen auf Anerkennung
3. Hier müssen vor allem eine verantwortliche persönliche pädagogische Betreuungsperson sowie ggf. zusätzliche Personen für die fachliche Anleitung benannt werden. Darüber hinaus ist eine detaillierte Konzeptbeschreibung im Sinne des JFDG bzw. BFD-Gesetzes über den geplanten Einsatz des/der FSJ-lers/in gefordert. Zusätzlich ist ein etwa einstündiges persönliches Informations- und Einweisungsgespräch zwischen Trägerin und Betreuungsperson Voraussetzung für eine Anerkennung.
4. Ein Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle muss pro Freiwilligen nur einmalig gestellt werden und gilt bis auf weiteres. Jede Änderung der gemachten Angaben muss jedoch unverzüglich der Trägerin gemeldet werden. Bleibt eine Einsatzstelle mehr als ein Jahr unbesetzt, muss erneut ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden.
5. Anträge können grundsätzlich jeder Zeit gestellt werden, aus Gründen der Planungssicherheit jedoch möglichst früh. Ab 15. Juni (für eine Besetzung zum 1. September desselben Jahres) kann es bei der Anerkennung zu zeitlichen Engpässen kommen.
6. Bei Anerkennung wird der Einsatzstelle umgehend ein entsprechender Bescheid zugeschickt.

### **Bewerbungs- und Besetzungsverfahren**

1. Die Einsatzstellen führen ihr Bewerbungsverfahren in eigener Regie durch. Die Einsatzstelle sucht ihre Bewerber/innen selbständig (z.B. im eigenen Verein, im weiteren Umfeld, beim Arbeitsamt oder in Schulen). Bei der Sportjugend Hessen eingehende Bewerbungen werden auf unsere Einsatzstellenliste im Internet verwiesen. Die Einsatzstellen laden die Bewerberinnen ein, führen Bewerbungsgespräche und wählen selbständig aus. Sie teilen Ihre Auswahl der Trägerin schriftlich mit. Anschließend stellt die Trägerin einen Vertrag aus, sofern noch Verträge aus dem limitierten Gesamtkontingent verfügbar sind.
2. Für die Vertragsabschlüsse ist ein zur Verfügung stehendes Gesamtkontingent und Unterkontingente von FSJ und BFD von Verträgen zu beachten. Verträge werden ab Februar des betreffenden Jahres abgeschlossen (Vertragsabschlussphase).  
Achtung! Die Verträge werden nach schriftlicher Anzeige des Besetzungswunsches (konkrete/r Kandidat/in mit Bewerbungsunterlagen) der Reihenfolge nach abgeschlossen, bis das eingeplante Kontingent an FSJ- oder BFD-Verträgen ausgeschöpft ist. Insofern ist es ratsam, sich rechtzeitig um Kandidaten/innen zu kümmern und frühzeitig einen Vertrag abzuschließen.



Ein „Wasserstand“ der noch frei verfügbaren Verträge wird zwecks rechtzeitiger Planung den anerkannten Einsatzstellen in der Vertragsphase rechtzeitig und regelmäßig mitgeteilt.

#### **Tipps für den Einstieg in einen Freiwilligendienst**

- Rechtzeitige Entwicklung eines Konzepts für Einsatz und Betreuung in der Einsatzstelle im Sommer/Herbst/Winter.
- Danach rechtzeitig Antrag auf Anerkennung stellen, am Besten vor Beginn der Vertragsphase im Februar.
- Rechtzeitige Suche nach Kandidaten/innen im direkten Umfeld (z.B. Verein, Schule, Verband), d.h. am besten schon im Herbst/Winter tätig werden.
- Bei den Bewerbungsgesprächen genaues Überprüfen der gegenseitigen Vorstellungen von einem Freiwilligendienst. Vereinbarungen treffen und ggf. schriftlich fixieren.
- Einschätzen, ob die Kandidaten/innen sicher einen Freiwilligendienst durchhalten wollen und antreten werden, oder sich parallel für eine Ausbildung beworben haben und die Gefahr des späteren Abspringens besteht.
- Ggf. rechtzeitig ein paar Tage Hospitation in der Einsatzstelle anbieten, um die Praxis und den Dienstablauf kennen zu lernen.
- Eine baldige Personalentscheidung treffen und den Besetzungswunsch der Trägerin unter Nennung des konkreten Namens und Einreichung der Bewerbungsunterlagen schriftlich mitteilen (Anschreiben, Lebenslauf, Lichtbild und letztes verfügbares Zeugnis).

#### **Weitere Informationen und Fragen:**

Sportjugend Hessen  
Rainer Seel  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt am Main  
Tel.: 0 69.67 89 404  
Fax: 0 69.69 59 01 75  
[www.sportjugend-hessen.de](http://www.sportjugend-hessen.de)  
E-mail: [FSJ@sportjugend-hessen.de](mailto:FSJ@sportjugend-hessen.de)

